

Statuten der Mein Emmental AG

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz	Artikel 1
Zweck	Artikel 2

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Aktienkapital	Artikel 3
Sacheinlage	Artikel 3a
Aktien, Zertifikate	Artikel 4
Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre	Artikel 5
Vinkulierung der Namenaktien	Artikel 6
Bezugsrecht	Artikel 7

III. Organe der Gesellschaft

Organe	Artikel 8
--------------	-----------

A. Generalversammlung

Generalversammlung	Artikel 9
Einberufung	Artikel 10
Universalversammlung	Artikel 11
Stimmrecht, Vertretung	Artikel 12
Konstituierung, Protokoll	Artikel 13
Beschlussfassung	Artikel 14
Befugnisse	Artikel 15

B. Verwaltungsrat

Verwaltungsrat	Artikel 16
Konstituierung	Artikel 17
Sitzungen, Protokoll	Artikel 18
Beschlussfassung	Artikel 19
Befugnisse	Artikel 20
Geschäftsführung	Artikel 21
Zeichnungsberechtigung	Artikel 22

C. Revisionsstelle

Revision	Artikel 23
Revisionsstelle	Artikel 24

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Geschäftsjahr	Artikel 25
Jahresrechnung	Artikel 26
Gewinnverteilung	Artikel 27

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachungen	Artikel 28
Mitteilungen an die Namenaktionäre	Artikel 29

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Artikel 1

Unter der Firma

Mein Emmental AG

besteht mit Sitz in Rüderswil BE eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bierbrauerei und eines Eventlokals, den Handel mit Waren verschiedenster Art sowie die Durchführung von Seminaren, Degustationen und Events. Die Gesellschaft bezweckt weiter die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Marketing, Werbung und Gestaltung (Online, Offline).

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen sowie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, veräussern, belasten und bebauen.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Aktienkapital

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 652'500.00. Es ist eingeteilt in 1'100 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 25.00 (Stimmrechtsaktien) und 2'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 250.00 (Stammaktien), die voll liberiert sind.

Sacheinlage

Artikel 3a

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Kollektivgesellschaft «Mein Emmental S. & E. Locher», mit Sitz in Konolfingen, gemäss Sacheinlagevertrag (Vermögensübertragung nach Art. 69 FusG) vom 11. April 2017, rückwirkend auf den 01. Januar 2017 sämtliche Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 2016 mit Aktiven im Betrage von Fr. 53'856.75 und Passiven im Betrage von Fr. 28'856.75, zum Preis von Fr. 25'000.00, wovon Fr. 25'000.00 auf die zu leistenden Einlagen angerechnet werden. Die beiden Gesellschafter, Eveline Locher, von Hasle bei Burgdorf BE und Sumiswald BE, in

Konolfingen, und Stephan Locher, von Hasle bei Burgdorf BE, in Konolfingen, erhalten je 500 voll liberierte Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je Fr. 25.00.

Aktien, Zertifikate

Artikel 4

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Aktienbuch,
Anerkennung der
Aktionäre

Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Vinkulierung der
Namenaktien

Artikel 6

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- Wenn glaubhaft ist, dass durch die Übertragung die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gesellschaft gefährdet oder ihre Geheimsphäre verletzt werden könnte.

- Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.
- Ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräußerer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Bezugsrecht

Artikel 7

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Organe der Gesellschaft

Organe

Artikel 8

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Verwaltungsrat;
- Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 23 hier-nach).

A. Generalversammlung

General-
versammlung

Artikel 9

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Einberufung

Artikel 10

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären einberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre werden schriftlich eingeladen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und sofern eine Revisionsstelle bestellt ist der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Universal-
versammlung

Artikel 11

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Stimmrecht,
Vertretung

Artikel 12

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Konstituierung,
Protokoll

Artikel 13

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten.

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlussfassung

Artikel 14

Die Generalversammlung fällt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;

2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Befugnisse

Artikel 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

Artikel 16

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des

Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Die Stimmrechtsaktionäre und die Stammaktionäre haben Anspruch auf wenigstens je einen Vertreter im Verwaltungsrat, wobei sie die gleiche Person bestimmen können. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Wahl sprechen. Die Aktionäre der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreter in getrennten Versammlungen bezeichnen. Auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

Konstituierung

Artikel 17

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Sitzung, Protokoll

Artikel 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Beschlussfassung

Artikel 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit dem Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex oder Telefax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Befugnisse

Artikel 20

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Geschäftsführung

Artikel 21

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 22

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

C. Revisionsstelle

Revision

Artikel 23

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Aktionäre zustimmen, und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Eine (ausserordentliche) Generalversammlung muss alsdann eine Revisionsstelle wählen. Die Generalversammlung darf diesfalls Beschlüsse nach Art. 15 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Aktionär in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen.

Revisionsstelle

Artikel 24

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle und die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Geschäftsjahr

Artikel 25

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Jahresrechnung **Artikel 26**

Die Jahresrechnung bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Gewinnverteilung **Artikel 27**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachungen **Artikel 28**

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen an die Namenaktionäre **Artikel 29**

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post.

* * * * *

Statuten vom 11. April 2017, revidiert am 23. August 2017 (Art. 3), 21. Oktober 2017 (neuer Art. 3b), 23. Januar 2018 (Art. 3, Streichung Art. 3b), 02. März 2019 (neuer Art. 3b) und 14. Juni 2019 (Art. 3, Streichung Art. 3b).

Langnau, 14. Juni 2019

Der Präsident des Verwaltungsrates:

